

**Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 02.01.2025
(Link: Bekanntmachungen/Satzungen / Entgeltordnungen/2025)**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altwigshagen
über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 26.11.2024**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Gemeinde Altwigshagen
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

1. § 2 Steuergegenstand

Der Absatz (6) wird wie folgt geändert:

- (6) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer. Ist jemand Inhaber mehrerer Wohnungen neben der Hauptwohnung, unterliegt diejenige Wohnung der Zweitwohnungssteuer, die der Inhaber tatsächlich für sich oder seine Angehörigen vorhält. Im Zweifel wird die mit dem höchsten jährlichen Mietaufwand besteuert.

2. § 3 Steuerpflichtiger

Es wird ein Absatz (3) angefügt:

- (3) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

3. § 4 Steuermaßstab

Die Absätze (2), (3) und (4) werden wie folgt geändert:

- (2) Der jährliche Mietwert ist das Gesamtentgelt, welches der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche Miete orientiert sich an der jeweils gültigen Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII, die zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft ist. Dabei wird der Vergleichsraum (VR) aus Tabelle / Übersicht I und die Nettokaltmieten (KM) aus Tabelle / Übersicht IV

(Angemessene Netto-Kaltmiete in Euro) zu Region VR 5 – Ueckermünde mit Umland zu Grunde gelegt. Als Mietwert wird der Mittelwert für Wohnungen festgesetzt. Der Mittelwert berechnet sich aus dem jeweiligen m²-Preis der angegebenen Nettokaltmieten nach Personen gem. Nr. 3.3.1 der KdU-Richtlinie nach m².

- a. Für Wohnungen, die nur vorübergehend zum Wohnen geeignet sind, werden nur 2/3 des Mietwertes in Ansatz gebracht.
(Erläuterung: Aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet.)
- b. Für Wohnungen, die ganzjährig zum Wohnen geeignet sind, wird der volle Mietwert in Ansatz gebracht.
(Erläuterung: die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung.)

(4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

4. § 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

Der Absatz (4) wird wie folgt geändert:

- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen vom 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig

5. § 7 Steuererklärung

Im Absatz 1 wird in Zeile 2 geändert: amtlich vorgeschrieben Vordruck in amtlich vorgeschriebenen Vordruck.

Die Absätze 5 bis 7 werden ergänzt:

- (5) Die Steuerpflichtigen haben alle Angaben zu unterbreiten, die zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer erforderlich sind.
- (6) Die Angaben der Steuerpflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.
- (7) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermittler, Vermieter oder Verpächter verpflichtet, auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 AO mitzuteilen.

6. § 8 Ordnungswidrigkeiten

Im Absatz 3 werden die Worte „vorsätzlich oder leichtfertig“ ersetzt durch: fahrlässig

Im Absatz 4 wird ersetzt: § 9 durch § 7

7. Es wird ein § 9 Verwendung personenbezogener Daten

neu hinzugefügt:

§ 9 Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Torgelow-Ferdinandshof für die Gemeinde Altwigshagen gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 KAG M-V und § 93 AO berechtigt, Daten insbesondere aus folgenden Auskünften, Unterlagen und Mitteilungen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
 - Unterlagen der Einheitsbewertung
 - Grundbuch und Grundbuchakten
 - Mitteilungen der Vorbesitzer
 - Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Bauakten
 - Liegenschaftskataster
- (2) Darüber hinaus sind zu Kontrollzwecken die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Das Amt Torgelow-Ferdinandshof ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten aus den in Absatz 1 genannten Quellen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen sowie diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden und zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ist zulässig.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altwigshagen über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Altwigshagen, den 27.11.2024

gez. Jan Plogsties
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.